

Am 14. Februar ist die Liste vom Gemeindevorstand mit der Bescheinigung <sup>§. D. § 41</sup>  
über Zeit und Ort der Auslegung und deren öffentliche Bekanntmachung (§ 3) <sup>Abf. 4</sup>  
zu schließen. Einsprüche, über die bis dahin nicht endgültig entschieden ist, können  
für die vorliegende Wahl nicht mehr berücksichtigt werden.

Dagegen sind bis zum gleichen Tage Personen, die erst nach dem Ablauf <sup>§. D. § 41</sup>  
der Auslegefrist die Wahlberechtigung erlangt haben, von Amte wegen in der <sup>Abf. 5</sup>  
Liste nachzutragen, und Personen, die zweifellos zu Unrecht eingetragen sind  
oder die nachträglich die Wahlberechtigung verloren haben, von Amte wegen zu  
streichen. Die Betroffenen sind hiervon durch den Gemeindevorstand zu  
benachrichtigen.

Im übrigen sind Änderungen an den Listen von Amte wegen nicht  
zulässig, die Gründe der im Einspruchsverfahren oder nach Abf. 4 erfolgten  
Streichungen und Nachtragungen sind am Rande der Liste unter Angabe des  
Datums kurz zu vermerken.

## II. Vorbereitung der Wahlhandlung.

§. D. § 46

### § 5.

Mindestens eine Woche vor dem Wahltag gibt der Gemeindevorstand <sup>§. D. § 42</sup>  
öffentlich bekannt, wann und wo die Wahl stattfindet und, bei Errichtung mehrerer <sup>Abf. 1</sup>  
Stimmbezirke, wer Wahlvorsteher ist. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich  
darauf hinzuweisen, daß Stimmberechtigte, die ohne genügende Entschuldigung  
von der Wahl fernbleiben, auf Beschluß des Gemeinderates in eine Geldstrafe <sup>§. D. § 52</sup>  
bis zu 30  $\mathcal{M}$  genommen werden können. <sup>Abf. 1</sup>

Der Wahltag muß in der zweiten Hälfte des Monats Februar, die <sup>§. D. § 50</sup>  
Wahlzeit regelmäßig in den Stunden von 9 bis 1 Uhr vormittags und, in <sup>Abf. 1</sup>  
größeren Gemeinden, auch von 3 bis 8 Uhr nachmittags liegen. <sup>§. D. § 42</sup>  
<sup>Abf. 2</sup>

### § 6.

Längstens zwei Tage vor der Wahl hat der Gemeindevorstand jeden  
Stimmberechtigten von Zeit und Ort der Wahl sowie der Zahl der ihm zustehenden  
Stimmen mittels Karte nach dem Muster der Anlage II zu benachrichtigen. Auf  
der Karte ist die laufende Nummer anzugeben, unter der der Wähler in der  
Liste steht.